

Bekanntmachung

Der Zweckverband Wasser und Abwasser „Lobensteiner Oberland“, Poststraße 38, 07356 Bad Lobenstein (ZV WALO), plant den Neubau einer Trinkwassertransportleitung vom Hochbehälter Tschirn (Fernwasserversorgung Oberfranken) zum Hochbehälter Grumbach (Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland).

Mit Schreiben vom 30.10.2020 wurde vom ZV WALO ein Antrag auf Erteilung einer Plan- genehmigung gemäß § 74 Abs. 6 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gestellt.

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das dem Geltungsbereich des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Anlage 1 Ziffer 19.8.2 des UVP in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), letzte Änderung 08. September 2017 (BGBl I S. 3370), unterliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, soweit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder ausgehen können. Nach Ziffer 19.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVP ist für die Errichtung und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreiten bzw. mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Der Fachdienst Umwelt im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises hat in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landratsamt Kronach als zuständige Behörde gemäß Verwaltungsab- kommen zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Freistaat Bayern vom 27.07.2020 gemäß § 65 UVP das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob gemäß § 5 UVP für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVP wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 UVP unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVP und unter Einbeziehung geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selb- ständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 2 UVP sowie den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2014 (GVBl. S. 92) im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises, Fachdienst Umwelt/ untere Wasserbehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz zugänglich.

Schleiz, den 24.03.2021


im Auftrag
R. Butz, LL.M.
Fachdienstleiterin Umwelt